

29/XI 1914.

Die Neuerungen im Konkursverfahren.

Ein Erlass des Justizministeriums.

In einem soeben publizierten Erlass des Justizministeriums über die Handhabung der neuen Konkurs- und Ausgleichsordnung wird auf die wichtigen Änderungen und Neuerungen, die gegenüber dem bisher geltenden Rechte durch die Reform eintreten, hingewiesen.

Nach den Uebergangsbestimmungen sind die vor dem 1. Jänner 1915 eröffneten Konkurse nach den bisherigen Vorschriften zu Ende zu führen. Eine Ausnahme findet nur insofern statt, als nach dem 31. Dezember 1914 Konkurse durch Zwangsausgleich beendet werden können, auch wenn der Gemeinschuldner nicht Kaufmann ist. Ferner ist über Anträge auf Abschluß eines Zwangsausgleiches, die nach dem 31. Dezember 1914 eingebracht werden, nach den Bestimmungen der neuen Konkursordnung zu verfahren; endlich finden auch die Vorschriften über geringfügige Konkurse auf anhängige Konkurse Anwendung. Es wird daher auch bei den am 1. Jänner 1915 bereits anhängigen Konkursen der Beschluß, mit dem ein Konkurs als geringfügig erklärt wird, zu fassen sein.

An die Stelle der verschiedenen Konkurs-eröffnungsgründe, wie sie früher bestanden, ist ein einheitlicher Konkursgrund getreten, nämlich die Zahlungsunfähigkeit und bei Verlassenschaften oder juristischen Personen überdies die Ueberschuldung. Die Zahlungseinstellung ist nur eine Erscheinungsform der Zahlungsunfähigkeit. Auf Antrag des Schuldners ist der Konkurs wie bisher sogleich zu eröffnen. Wird die Konkursöffnung von einem Gläubiger beantragt, so hat dieser den Bestand seiner wenngleich noch nicht fälligen Forderung und die Zahlungsunfähigkeit des Schuldners glaubhaft zu machen. Dem Beschlusse über den Antrag hat die Einvernehmung des Schuldners, des Antragstellers und allenfalls der namhaft gemachten Auskunftspersonen voranzugehen, wenn dies rechtzeitig möglich ist. Dem Schuldner soll dadurch Gelegenheit geboten werden, sich über den Antrag des Gläubigers zu äußern, allenfalls auch einen Ausgleichsantrag zur Abwendung des Konkurses zu stellen. Keinesfalls darf dieses Verfahren etwa dazu mißbraucht werden, um auf einem Umwege das Bedeckungsverfahren, wie es § 63 der alten Konkursordnung kannte, in die neue Ordnung herüberzuführen. Es wird daher darauf gedrungen werden müssen, daß die Parteien bei dieser Tagfagung die für den Beschluß des Gerichtes maßgebenden Umstände ohne Verzug vorbringen. Eine Verfügung der Beteiligten über die Abhaltung oder Hinausschiebung der Tagfagung ist durchaus ausgeschlossen. Eine Vertagung soll nur ausnahmsweise stattfinden und stets nur nach Befinden des Gerichtes. Ein Ruhen des Verfahrens kann nicht eintreten.

Der Erlass bespricht dann die Organe des Konkursverfahrens, die, wenngleich mit wesentlich geänderten Machtbefugnissen, die gleichen wie im geltenden Rechte geblieben sind, und erörtert weiter die Neuordnung des Stimmrechtes. Bei der Feststellung der Ansprüche soll sich die Prüfungstagsfagung nach der Absicht der Konkursordnung zu einer wirklichen Prüfungsverhandlung unter Mitwirkung des Gemeinschuldners und der Gläubiger entwickeln. Die neue Konkursordnung begünstigt den Zwangsausgleich und eröffnet ihn allen Gemeinschuldnern, auch solchen, die nicht Kaufleute sind, da sich diese Art der Beendigung des Konkurses sowohl für den Schuldner als für die Gläubiger als die wirtschaftlich vorteilhafteste darstellt. Der Konkurskommissär soll sich daher in jedem einzelnen Falle die Frage vorlegen, ob Aussicht besteht, einen Zwangsausgleich zustandezubringen. Es folgt sodann eine Darstellung der Verfahrensvorschriften.

Die Verordnung behandelt schließlich das Ausgleichsverfahren, welches dem Schuldner gewisse Vorteile dadurch gewährt, daß er einstweilen vor Anträgen auf Konkursöffnung und zum Teile auch vor Exekution geschützt wird. Da aber infolgedessen, wie die Verordnung bemerkt, das Ausgleichsverfahren mißbraucht und dessen Einleitung auch von Schuldnern angestrebt werden könnte, die nur einen Ausschub ihrer Verbindlichkeiten erreichen wollen, ohne ernstlich an einen Ausgleich mit ihren Gläubigern zu denken, wird die Frage der Würdigkeit des Schuldners bei der gerichtlichen Vorprüfung des Ausgleichsantrages sorgfältig zu erwägen sein, wobei das Gericht, wenn es dem Antrage stattgibt, stets zu beurteilen haben wird, inwieweit die Verfügungsfähigkeit des Schuldners beschränkt werden soll. Nach

der Ausgleichsordnung können Listen geeigneter Ausgleichsverwalter angelegt werden. Bis solche Listen zur Verfügung stehen, deren Anlegung ein Zusammenwirken der verschiedenen für die Erstattung von Vorschlägen in Betracht kommenden Körperschaften erfordert, wird es, wie die Verordnung bemerkt, zweckmäßig sein, wenn die Gerichtshofpräsidenten sich mit den in ihrem Sprengel tätigen Advokaten- und Handelskammern, Gläubigerschutzverbänden und andern Vereinigungen zur Erlangung von Vorschlägen geeigneter Ausgleichsverwalter ins Einvernehmen setzen. Der Ministerialerlass ordnet diesbezüglich an, daß zu diesem Zwecke auch die Gläubigerorganisationen herangezogen werden sollen, die schon gegenwärtig über kommerzielle Vertreter verfügen, deren Aufgabe es ist, bei Einleitung eines außergerichtlichen Ausgleichsverfahrens ungefähr die dem Ausgleichsverwalter zukommenden Aufgaben zu erfüllen.